

KLEINGARTENVEREIN MÜNICHHOLZ

Vorsitzender: Heinrich Hauser, Vereinsanschrift: Kematmüllerstraße 7, 4405 Steyr Tel. 0676 / 943 1529, E-Mail: dhausers@gmx.at - ZVR: 121624807 Bank Austria Konto: IBAN: AT08 1200 0528 5016 4849, BIC: BKAUATWW

GARTENORDNUNG

des Kleingartenverbandes Oberösterreich

Für den KGV Münichholz angepasst und gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 28.3.2003 verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis:		Seite 1
GO d. Landesverbandes Oberösterreich	ch	Seite 2
Gartenbenützung und Bewirtschaftung	§ 1	Seite 2
Bepflanzung	§ 2	Seite 2
Schädlingsbekämpfung		Seite 2
Bauausführungen	§ 4	Seite 3
Einfriedungen und Wege	§ 5	Seite 3
Wasserbezug	§ 6	Seite 3
Kleintierhaltung	§ 7	Seite 3
Vereinswege u: Gemeinschaftsanlagen	§ 8	Seite 3
Gemeinschaftsarbeiten	§ 9	Seite 4
Allgemeine Ordnung	§ 10	Seite 4
Verstöße gegen die Gartenordnung	§ 11	Seite 5
Besondere Anordnungen	§12	Seite 5

GARTENORDNUNGdes Landesverbandes Oberösterreich

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinsstatuten und des Unterpachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden. Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist verboten. Mit den Gartenprodukten darf kein Handel betrieben werden. Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten. Die Bearbeitung des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Angehörige, Familienangehörige zu erfolgen. Wenn an Stelle des Unterpächters andere, haushaltsfremde Personen (auch Verwandte) in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies in beiden o.a. Fällen der Vereinsleitung zu melden. Aus der Zustimmung des Vereines bzw. des Generalpächters können keinerlei Rechte geltend gemacht werden. Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat die sofortige Kündigung zur Folge. Die beste Gartenbenützung und Erhaltung des gepflegten Zustandes der Parzelle sind unbedingte Pflichten des Parzelleninhabers.

Anhäufung von Gerümpel ist strengstens untersagt.

§ 2 Bepflanzung

Bei jeder Bepflanzung hat der Gartenpächter stets auf die Kulturen der Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere ist zu beachten, dass keinerlei Kulturen die Höhe von 5 Metern überschreiten dürfen, auf der Seite im Eigenschatten betragen die Grenzabstände bei einer Wuchshöhe von

5 m Höhe 4 m Grenzabstand,

4 m Höhe 3 m Grenzabstand,

3 m Höhe 2 m Grenzabstand.

Bei Ausläufer bildende Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird. Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenze nicht überragen, Schilfmatten sind ausnahmslos verboten. Die Kompostierung von Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch den Nachbarn nicht belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen.

§ 3 Schädlingsbekämpfung

Jeder Gartenpächter ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet.

Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen daran nicht gehindert werden. Sämtliche Spritzungen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln dürfen nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden.

Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand dort gelagert werden.

Das Auftreten von starkem Schildlaus- oder Blutlausbefall sowie Feuerbrand ist umgehend der Vereinsleitung zu melden. Mit dem Fachberater sind sachgerechte Pflanzenschutzmaß- nahmen einzuleiten.

§ 4 Bauausführungen

Neu-, Um- und Zubauten in den Kleingärten bedürfen des vorangehenden Einvernehmens mit der Vereinsleitung und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften (Generalpachtvertrag) ausgeführt werden.

Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingte Pflicht jedes Mitgliedes. Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen Bestimmungen der Bauordnung und der Kleingartenverordnung, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund im Sinne des § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes Nr. 6 vom 9. Jänner 1959 dar. Die Bauausführungen in den einzelnen Gärten richten sich auch nach den jeweiligen gültigen Bescheiden der örtlichen Baubehörde.

§ 5 Einfriedungen und Wege

Haupt- und Inneneinfriedungen sind in gefälliger, einheitlicher Art aus guten Baustoffen (Draht oder Lattenzäunen) oder als lebende Hecke herzustellen. Bei Außeneinfriedungen ist das Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand herzustellen. Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen sollen der modernen Gartengestaltung Rechnung tragen und sollen nicht geschlossen betoniert werden. Gemäß Beschluss #052 der VL vom 15. September 2005 wird die Höhe für Zäune allgemein auf einheitlich 1,80 m festgelegt.

§ 6 Wasserbezug

Mit dem Wasser ist stets sparsam umzugehen, Regenwasser ist bevorzugt zu verwenden und dieses darf nicht in den Gemeinschaftskanal eingeleitet werden.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb unserer Gartenanlage ist auch auf Park- und Abstellplätzen nicht gestattet. Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren. Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte Instand zu setzen. Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind der Vereinsleitung sofort anzuzeigen. Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vereinsleitung von hierzu berufenen Fachleuten durchgeführt werden.

§ 7 Kleintierhaltung

Besitzer von Kleintieren haben die Vorschriften der Fachgruppe einzuhalten. Das Halten von Großtieren, wie Kühe, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine usw. ist in Kleingartenanlagen der Städte verboten. Eine Kleintierhaltung darf über den Rahmen des Eigenbedarfes und der gesicherten Futtergrundlage nicht hinausgehen. Das Halten von Ketten- und Wachhunden ist generell verboten. Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. Die Hunde dürfen in den Anlagen nicht frei herumlaufen und sind stets an der Leine zu führen bzw. mit Maulkörben zu versehen. Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Insbesondere ist die Winterfütterung eine selbstverständliche Pflicht der Kleingärtner.

§ 8 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten angrenzenden Anlageweg und insbesondere vorhandene Wasserabflussrinnen zu pflegen bzw. rein und unkrautfrei zu halten. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen strengstens verboten.

Bei vorübergehenden Lagerungen und Abstellungen von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die verkehrsmäßige und körperliche Sicherheit vorzusorgen. Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und diese Wege wieder gesäubert werden. Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten eventueller behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied. Durch diese oder ähnliche Maßnahmen entstandene Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten werden diese auf Kosten des Mitgliedes von der Vereinsleitung beauftragt und behoben.

Das Parken von ein- und mehrspurigen Motorfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Motorfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage ist nur insofern gestattet, als die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich genehmigt. Wege sind grundsätzlich keine Kinderspielplätze, für allfällige Unfälle übernimmt der Verein keine Haftung.

Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenpächter hat das Recht und die Pflicht, jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern und den Urheber solcher der Vereinsleitung sofort bekanntzugeben. Der Gartenpächter ist auch für alle Schäden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entstehen.

§ 9 Gemeinschaftsarbeit

Der Gartenpächter ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung der Gemeinschaftsanlagen oder sonstiger wichtiger Arbeiten durch freiwillige Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung tätig mitzuwirken. Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung einer Ersatzstellung ist eine von der Vereinsleitung festzusetzende Entschädigung an die Vereinskasse zu erlegen. Die Verweigerung der Arbeits- und Entschädigungsleistung kann mit der Ausschließung aus dem Verein und der Aufkündigung des Pachtvertrages geahndet werden.

§ 10 Allgemeine Ordnung

Der Gartenpächter sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art (Betrieb von Lautsprechern), Singen, Pfeifen, Schießen und andere Störungen. Lautsprecher sind so einzustellen, dass sie nicht störend auf die Nachbarschaft einwirken. Die Verwendung von lärmerzeugenden Maschinen und Geräten usw. ist nur im unbedingt notwendigen Ausmaß von Montag bis Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 16:00 Uhr, mit Ausnahme der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr gestattet. Die Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr gilt als absolute Ruhezeit.

Das Befahren der Anlage innerhalb unserer Schutzgrenzen mit Fahrzeugen jeglicher Art darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß, und mit Motorfahrzeugen ausschließlich zum Be- und Entladen erfolgen. Der Umgang der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.

Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dergleichen ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

Das Betreten fremder Grundstücke durch Mitglieder ist in Abwesenheit des Pächters nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären, gestattet. Den Vereinsfunktionären ist der ungehinderte Zutritt zu den Gärten und den bestehenden Objekten zu gestatten, in dringlichen Fällen auch in Abwesenheit des Gartenpächters.

Die Mitglieder, besonders die neu beigetretenen, sind im eigenen Interesse verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Die eigenmächtige Übertragung des Gartenbenützungsrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Vereinsvorstandes des Kleingartenvereines ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, ist dies dem Vereinsvorstand schriftlich bekanntzugeben. Der Vereinsvorstand kann bei den von ihr bewilligten Übertragungen der Gartenbenützungsrechte eine Umschreibgebühr einheben, deren Höhe der Vereinsvorstand zu beschließen hat.

§ 11 Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und die Aufkündigung des Unterpachtvertrages zur Folge. Im Übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen des Pachtvertrages und der Vereinsstatuten.

§ 12 Besondere Anordnungen

Für die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann der Vereinsvorstand Funktionäre bestellen.

Besondere Anordnungen des Vereinsvorstandes werden im Vereinsschaukasten an der Vereinshütte angeschlagen. Sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen, weshalb solche die Mitglieder zur Beachtung verpflichten.

Änderungsprotokoll:

20050915 Anpassung von: **§ 5 "Einfriedungen und Wege"** gemäß Beschluss #052 der VL Die Höhe für Zäune wird allgemein auf einheitlich 1,80 m festgelegt.

Auf Grundlage des BGBL 1959/6 vom 16. Dezember 1958 über die Regelung des Kleingartenwesens (KIGG) in der geltenden Fassung des BGB66/2002 (Vereinsgesetz 2002 VerG) vom 26. April 2002 sowie der Gartenordnung des Landesverbandes mit Stand vom Februar 2006, angepasst für den Kleingartenverein-Münichholz.